



Kosten für notwendige Rehabilitationsmaßnahmen

Für Beamtinnen und Beamte gilt aufgrund der Gesunderhaltungspflicht **die Verpflichtung**, an geeigneten und ihnen zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen, wenn diese Maßnahmen dazu beitragen, **den Arbeitsplatz zu erhalten oder wiederherzustellen**. Diese Verpflichtung gilt auch für noch nicht in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte, wenn durch die Teilnahme an der Rehabilitationsmaßnahme **eine drohende Dienstunfähigkeit vermieden werden kann**.

Die aus diesen Maßnahmen entstehenden Kosten sind aufgrund der Fürsorgeverpflichtung vom Dienstherrn zu tragen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Die Beamtin oder der Beamte stellt <u>vor</u> Beginn der Rehabilitationsmaßnahme bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Kostenübernahme.
- Über die Anordnung der Maßnahme entscheidet die Bezirksregierung. **Dabei** stützt sie sich als Entscheidungshilfe auf das Gutachten des Amtsarztes.
- Der Amtsarzt nimmt Stellung zu den Erfolgsaussichten der Maßnahme und schätzt die Dauer und Kosten ein. Auch nimmt er Bezug auf die Voraussetzungen einer Rehabilitationsmaßnahme.
- Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Rehabilitationsmaßnahme sind:
 - o die Beseitigung krankheitsbedingter Defizite
 - o die Wiederherstellung der (vollen/teilweisen) Dienstfähigkeit bzw.
 - o die Abwendung der Dienstunfähigkeit.
- Wenn einer Rehabilitationsmaßnahme zugestimmt wird, ist damit auch die Zusage der Kostenübernahme verbunden.

Kostentragungspflicht

Die Beurteilung, ob Kosten notwendig und angemessen sind, erfolgt nach den Regelungen der Beihilfe. Sind die Aufwendungen beihilfefähig, sind die Kosten über die Beihilfe abzurechnen. Weitere der Beamtin bzw. dem Beamten zustehende Leistungen beispielsweise aus der privaten Krankenversicherung sind zu beziehen; sie mindern die Leistung der Beihilfe. Gleiches gilt bei Wahlleistungen, die in Anspruch genommen werden. Es ist ratsam, die Kostenübernahme im Vorfeld zu klären.

Ihre Stimme für Gesundheit.

